

Vorlage für die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 28.06.2016/Punkt *14* der Tagesordnung)

Antrag der SPD Ratsfraktion auf Aufrechterhaltung und weitere planerische Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben, hier eingegangen am 01.06.2016, beantragt die SPD-Ratsfraktion die Aufrechterhaltung und weitere planerische Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler (Windenergiezonen 1-6).

Es ist vorgesehen, die Flächen 11, 13 und 16 (siehe Anlage) im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft -, Stadtteil Baesweiler als Flächen von Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen (siehe TOP 2). Die ursprünglich vorgeschlagenen Windenergiezonen 12, 14 und 15 werden von der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion aus landschaftsplanerischer Sicht abgelehnt. Sie hat hierzu Widerspruch eingelegt.

Die Flächen 1-6 wurden in der Standortuntersuchung Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie wie folgt bewertet:

Die Fläche 1 weist mit einer Größe von ca. 21 ha im Vergleich zu den Flächen 3-5 und den Flächen 11-16 den kleinsten Raum zur Errichtung von Windenergieanlagen vor. Mit einer Windhöufigkeit von 6,00 - 6,25 m/s liegt die Fläche somit auf einem Niveau mit den Flächen 3-5 (ebenfalls 6,00 - 6,25 m/s), jedoch unterhalb des Wertes der Flächen 11-16, die in einigen Teilbereichen sogar Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,5 m/s aufweisen. Auf Ebene des Regionalplanes ist dieser Bereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ definiert. Die Fläche besitzt, abgesehen von der Bundesstraße B 57n, aktuell keine Vorbelastungen, sodass durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes zu rechnen ist. Dabei ist auch die Bündelung mit horizontalen Vorbelastungen (Hochspannungsfreileitung, Windenergieanlagen, etc.) nicht möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nördlichen Sichtachse der Stadt Baesweiler, auch in Verbindung mit den Ortslagen der umliegenden Kommunen, ist zu erwarten. Im Vergleich zu den Flächen 3-5, die mit einer Hochspannungsfreileitung eine horizontale Vorbelastung aufweist und den Flächen 11-16, die eine Bündelung mit bestehenden Windenergieanlagen erzielen könnten, ist die Fläche 1 bezüglich dieses Kriteriums ebenfalls schlechter zu bewerten. Kleinteilige Schutzgebiete und Biotopverbundbereiche sind innerhalb der Fläche 1 nicht vorhanden. Zudem liegen nach aktuellen Erkenntnissen ebenfalls keine Bau- und Bodendenkmale vor.

Insgesamt stehen einer Empfehlung im Vergleich mit den Flächen 3-5 und 11-16 vor allem die Größe und eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund von fehlenden horizontalen Vorbelastungen entgegen. Aus diesem Grund wird die Fläche 1 bezogen auf

ihre Eignung hinter die Flächen 3-5 und 11-16 gestellt, sodass keine Empfehlung zur Ausweisung als Konzentrationszone getätigt werden kann.

Die Fläche 2 befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes, nördlich des Stadtteils Floverich. Auf Grund der geringen Größe der Potentialfläche (3,93 ha) wird diese nicht weiter im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verfolgt.

Die Flächen 3-5 weisen mit einer Größe von 24,4 ha zwar geringfügig mehr Raum als die Fläche 1 vor, im Vergleich zu den Flächen 11-16 (ca. 64,4 ha) wird jedoch deutlich, dass auch dieser Wert zu einer nur mittleren Bewertung führt. Mit einer Windhöflichkeit von 6,00 - 6,25 m/s liegen die Flächen somit auf einem Niveau mit der Fläche 1 (ebenfalls 6,00 - 6,25 m/s), jedoch unterhalb des Wertes der Flächen 11-16, die in einigen Teilbereichen sogar Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,5 m/s aufweisen. Auf Ebene des Regionalplanes sind diese Flächen, ebenfalls wie die Fläche 1, als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ definiert und somit besser als die Flächen 11-16 zu bewerten (BSLE/regionale Grünzüge). Ähnlich wie bei der Fläche 1 ist auch in diesem Fall durch eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen mit einer deutlich stärkeren Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds im Vergleich zu den Flächen 11-16 zu rechnen. Dies gilt auch für bestehende Sichtachsen mit Ortslagen der umliegenden Kommunen. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass zwar im Vergleich zur Fläche 1 mit einer Hochspannungsfreileitung eine horizontale Vorbelastung vorhanden ist, eine Bündelung der Windenergienutzung mit bestehenden Windenergieanlagen, anders als in den Flächen 11-16, jedoch nicht erreicht werden kann. Zudem sind innerhalb der Flächen Teilbereiche dem Biotopverbund VB-K-5002-007 („Ortsrandlage zwischen Beggendorf und Puffendorf - 7690510“) zuzuordnen. Diese gelten jedoch nicht als Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windenergieanlagen. Innerhalb der Flächen 3-5 sind keine Bau- oder Bodendenkmale vorhanden. Im Vergleich zur Fläche 1 ist im Umkreis eine höhere Anzahl an Baudenkmalen und mit dem Erdwerk „Op de Burg“ in Puffendorf ein Bodendenkmal vorhanden.

Einer Empfehlung zur Ausweisung als Konzentrationszone steht vor allem die deutlich geringere Größe der Flächen im Vergleich zum Bereich 11-16 entgegen. Darüber hinaus kann, anders als bei den Flächen 11-16, keine Bündelung mit bestehenden Windenergieanlagen erzielt werden. Eine weitere Sichtachse der Stadt Baesweiler im Nordosten würde erheblich beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund werden die Flächen in der Potentialstudie zunächst nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen.

Die Fläche 6 befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes, östlich des Stadtteiles Puffendorf. Auf Grund der geringen Größe der Potentialfläche (1,66 ha) wird diese nicht weiter im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verfolgt. Darüber hinaus befindet sich der Bereich südlich des geschützten Landschaftsbestandteils innerhalb der Haldenfläche Emil-Mayrisch. In diesem Bereich ist auf Grund des hohen Reliefs und des aufgeschütteten Bodens die Errichtung einer Windenergieanlage nicht möglich.

Stellungnahme:

Da im Bereich der Fläche 1 lediglich die B 57n als Vorbelastung gewertet werden kann, ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild erzeugen würde. Eine deutliche Beeinträchtigung eines zuvor lediglich durch Infrastrukturtrassen zerschnittenen Gebietes wäre die Folge. Eine Bündelung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen ist nicht möglich. Somit wäre die nördliche Sichtachse, welche aktuell keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufweist, betroffen. Mit bestehenden Windenergieanlagen im Süden und Westen würde so eine weitere Umzingelung des Stadtgebietes geschaffen werden.

Aus vorgenannten Gründen sollte daher die Fläche nicht weiter planerisch verfolgt werden.

Der Betrieb eines Windparks (mindestens drei WEA) ist innerhalb der Fläche 3 in Verbindung mit den Flächen 4 und 5, die lediglich durch Infrastrukturtrassen getrennt sind, aber in der Außenwirkung als zusammenliegend wahrgenommen werden, auf Grund der Größe und Zuschnitt möglich. Als Vorbelastung gelten in diesem Bereich die Bundesstraße B56, die Flächen für Bahnanlagen sowie eine Hochspannungsfreileitung.

Auf Grund der vorbeschriebenen Ergebnisse der Potentialstudie in Verbindung mit den Problemen, die ein Beteiligungsverfahren offenbart, ist es angezeigt, sich zunächst auf die Fortführung des derzeitigen Verfahrens und des parallel noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahrens zu beschränken.

Sofern in den Kommunen Aldenhoven und Linnich Überlegungen angestellt werden, in Nachbarschaft zu den Flächen 3-5 Windenergiezonen auszuweisen und hier erste planungsrechtliche Schritte erkennbar werden, sollte die Planung einer möglichen Windenergiezone für diesen Bereich erneut beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt:

1. Die Ausweisung der Fläche 1, 2 und 6 als Windkonzentrationszonen sollen planerisch nicht weiter verfolgt werden.
2. Die Entwicklung hinsichtlich einer interkommunalen Windkraftzone in den Kommunen Linnich und Aldenhoven soll abgewartet werden. Zu gegebener Zeit wird dann erneut über die Ausweisung der Fläche 3-5 als Windkonzentrationszone beraten werden.

Im Auftrage:

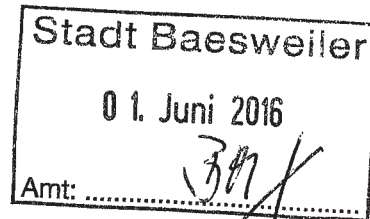

(Tomczak-Pestel)
Techn. Dezernentin



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion der SPD Baesweiler

SPD Baesweiler, Hubertusstraße 8, 52499 Baesweiler

An den
Bürgermeister der Stadt Baesweiler
Rathaus
Mariastraße 2
52499 Baesweiler



1) Ado
2) Im Termin 1. LH
FKgef. Je

AUFRECHTERHALTUNG UND WEITERE PLANERISCHE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIE AUF DEM GEBIET DER STADT BAESWEILER

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Linkens,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler stellt hiermit den folgenden

A N T R A G

als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 28.06.2016. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Baesweiler möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die nach den Untersuchungen als geeignet ausgewiesenen Konzentrationszonen 1-6 für Windenergie aufrechtzuerhalten und deren planerische Ausweisung für den Bau von Windkraftanlagen weiter zu verfolgen.

KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIE AUF DEM GEBIET DER STADT BAESWEILER

Begründung:

Von den untersuchten Flächen 11-16 im Südwesten des Stadtgebietes Baesweiler sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen und aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotopverbundachsen die Flächen 12, 14 und 15 entfallen und werden planerisch nicht weiter verfolgt.

Mit den verbleibenden Flächen 11, 13 und 16 weist die Stadt zwar 2,36 % ihrer Gesamtfläche als Konzentrationszone für Windenergie aus und liegt damit knapp über der vom Land geforderten Mindestfläche. Die mögliche zusammenhängende große Windenergiekonzentrationszone im Südwesten hat sich damit aber de facto fast halbiert.

Der Ausbau der Windenergie ist das erklärte politische Ziel der Bundes- wie auch der Landesregierung. Demnach wird es in den nächsten Jahren einen wachsenden Bedarf an Flächen geben, die sich als Standort für die Errichtung von neuen Windkraftanlagen eignen. Die Erneuerung vorhandener Anlagen durch Repowering ist zwar eine wichtige Komponente in der Strategie zum Ausbau der erneuerbaren Energien, muss aber durch die Ausweisung neuer Standorte für verbesserte und weiter entwickelte neue zusätzliche Windkraftanlagen ergänzt werden.

Schon heute zeichnet sich ein Run zur Errichtung neuer Windkraftanlagen auf die genehmigten noch vorhandenen Restflächen der Windenergiekonzentrationszonen ab. Das lässt sich an den Anträgen ablesen, die der StädteRegion zur Genehmigung vorliegen.

Die Windenergiezonen 1-6 liegen auf der Grenze zu den Kommunen Übach-Palenberg, Linnich und Aldenhoven. Diese planerisch weiter zu verfolgen, würde es erlauben für die Zukunft über gemeinsame, die kommunalen Grenzen überschreitende Windenergiezonen nachzudenken und gegebenenfalls diese dann auch realisieren zu können. Wenn auf diese Weise zwischen den kommunalen Windenergiekonzentrationszonen keine Streifen eines „windenergetischen Niemandslandes“ verbleiben, würde das die Zahl möglicher Standorte erhöhen.

Die SPD-Fraktion plädiert daher eindringlich dafür, die Windenergiekonzentrationszonen 1-6 in der Planung und Ausweisung weiter zu behalten und voranzutreiben. Die Stadt Baesweiler sollte nicht auf die Option verzichten, über die mit 2,36% der Gesamtfläche derzeit zwar die Mindestforderung des Landes erfüllende Fläche hinaus in Zukunft weitere für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignete Standorte ausweisen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Josef Strank
Vorsitzender



Stadt Baesweiler Windkraft

Übersicht

Potentialflächen

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117

